

Satzung des Kleingartenvereins "Seeblick" e.V. Greifswald-Wieck

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein "Seeblick" e.V."
2. Der Kleingartenverein "Seeblick" ist Rechtsnachfolger der VKSK-Sparte "Seeblick" Greifswald und nach Namensänderung identisch mit dem "Verein für Freizeit und Erholung - Seeblick - e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und wurde am 14.09.1990 in das Vereinsregister mit dem Gerichtsstand Greifswald unter der Nummer 156 eingetragen.
4. Kleingartenverein "Seeblick" ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Greifswald
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Kleingartenverein "Seeblick" stellt sich das Ziel, die persönlichen und gemeinschaftlichen Freizeitinteressen der Gartenfreunde des Vereins bei der inneren und äußeren Gestaltung der Kleingartenanlage "Seeblick" in Greifswald-Wieck unter Beachtung der landeskulturellen und ökologischen Erfordernisse zur Gestaltung eines vielseitigen Gartenlebens zu fördern und zu schützen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Mitglieder verfolgt.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kleingartenverein Seeblick stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung sowie Bewirtschaftung von Dauerkleingartenanlagen einzutreten und für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlagen zu sorgen.
 - 5.2 Organisation der Nutzung der Parzellen des Vereins auf Grundlage der Bestimmungen folgender Gesetze bzw. Dokumente:
 - Bundeskleingartengesetz und seine Ergänzung nach dem Einigungsvertrag
 - Generalpachtvertrag
 - Verwaltungsabkommen
 - Satzung des Kleingartenvereins "Seeblick"
 - Pachtverträge des Kleingartenvereins "Seeblick"

- Gartenordnung des Kleingartenvereins "Seeblick" mit Anlagen als Bestandteil der Pachtverträge des Vereins

5.3 Übergabe von Kleingärten nur an Mitglieder des Vereins mit dem Ziel, eine sinnvolle und ökologische Bodennutzung sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt zu fördern.

5.4 Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

5.5 Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband im Rahmen des vom Kreisverband eingegangenen Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige geschäftsfähige Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Greifswald oder in maximal 15 Km vom Vereinsgelände hat, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Kleingartenvereins "Seeblick" steht, nutzen will. (Fördernde-, passive- oder Ehrenmitglieder)

Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Gartens besteht nicht.

Jugendliche können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden.

1.2 Die Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, sowie der schriftlichen Anerkennung der Satzung und der Gartenordnung als Bestandteil des Pachtvertrages, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

1.3 Im Kleingartenverein "Seeblick" gelten Ehefrau und Ehemann als gleichberechtigte Mitglieder des Vereins.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt

2.2 Durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung

2.3 Durch Ausschluss aus folgenden Anlässen:

- Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag
- Nichtbefolgung von Vereinsbeschlüssen oder sonstiges schädigendes Verhalten gegen die Interessen des Kleingartenvereins "Seeblick" bzw. des Verbandes der Kleingärtner
- Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate

2.4 Ausschlussverfahren

Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss dem Mitglied über eine Abmahnung Gelegenheit gegeben werden, zu seinem Vereinsschädigendem Verhalten Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss.

Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben.

Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

2.7 Jede Beendigung der Mitgliedschaft ist Verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages.

Die Kündigung ist nur zum Jahreswechsel mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. In jedem Fall gilt bei Pächterwechsel die Ordnung für den Pächterwechsel in der Gartenordnung.

Der Kleingartenverein "Seeblick" übernimmt in keinem Fall die Verantwortung für den Gartenverkauf.

Die Mitgliedschaft endet erst nach vom Verein bestätigten Verkauf oder bestätigter Übergabe an ein anderes Mitglied des Vereins.

2.8 Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
 - Vorschläge zur Vereinsarbeit, zur Satzung und Gartenordnung zu unterbreiten
 - an der Wahl für den Vorstand teilzunehmen und selbst gewählt zu werden
 - die Nutzung seiner Parzelle an Familienmitglieder zu übertragen, wenn diese bereit sind, Mitglied des Vereins zu werden. (Ordnung für den Pächterwechsel in der Gartenordnung beachten)
 - die Bewirtschaftung der Parzelle bei Krankheit oder anderen Hinderungsgründen vorübergehend mit Hilfskräften zu organisieren, wobei der Vorstand unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen ist.
 - Einen Antrag auf den Erwerb einer Gartenparzelle schriftlich zu stellen
 - Seine Vereinsanteile (Eigentum an Parzelle und Umlagen) zu vererben, wobei für die weitere Nutzung der Parzelle die Mitgliedschaft des Erben im Verein Bedingung ist.
 - aus dem Verein auszutreten.
- Dabei ist die Ordnung für den Pächterwechsel in der Gartenordnung zu beachten.

3.2 Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen aus Satzung und Gartenordnung als Bestandteile des Pachtvertrages und den Pachtvertrag, sowie der weiteren unter §2 5.2 genannten Gesetze und Dokumente einzuhalten.
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aktiv zu unterstützen und umzusetzen.
- Gemeinschaftsarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten
- Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein Ausgleichsbetrag, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorzusehen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Energie, Wasser, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 30. November zu erfolgen. Geht der Betrag für die Kostenrechnung nicht bis zum 15. Dezember auf dem Vereinskonto ein, wird wegen unnötiger Erhöhung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr fällig, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§5 Organe des Kleingartenvereins „Seeblick“

Organe des Kleingartenvereins „Seeblick“ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins "Seeblick".

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im 4. Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in den Schaukästen im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Allgemeine Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (Je Parzelle 1 Stimme und je Familie ohne Garten auch je 1 Stimme)

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen müssen über 50 % der Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins, oder zum Austritt aus dem Kreisverband ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Kreisverband beschlussfähig.

Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder bindend und verpflichtet sie zur Durchsetzung und aktiven Unterstützung der Beschlüsse.

5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- 6.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- 6.2 Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- 6.3 Entlastung des Vorstandes
- 6.4 Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und andere Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
- 6.5 Festsetzung des Beitrages, erforderlicher Umlagen und sonstiger Leistungen
- 6.6 Wenn erforderlich, endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- 6.7 Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 6.8 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

7. Blockversammlungen

Die Mitglieder in den einzelnen Blöcken des Kleingartenvereins "Seeblick" können unter Leitung des Blockverantwortlichen Blockversammlungen durchführen.

Die Blockversammlung kann keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins "Seeblick" außer Kraft setzen.

Beschlüsse der Blockversammlung, die den gesamten Verein betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Fachberater

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die Stärke des Vorstandes soll mindestens 3 bis maximal 7 Mitglieder betragen.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer vertreten gemeinsam den Verein als gesetzliche Vertreter. Für den Schriftführer kann ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung übernehmen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins mit der nötigen Eignung für die jeweilige Vorstandstätigkeit.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kleingartenvereins. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein.

Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.

Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der Vorstandssitzung

vorgebracht werden.

8. Der Vorstand hat das Recht ,Kommissionen zu berufen.
Sie wirken beratend.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- den Blockverantwortlichen für die Blöcke 1 bis 6
- dem Baubeauftragten
- dem Wasserbeauftragten
- dem Energiebeauftragten

1. Blockverantwortliche

Wegen der Vielzahl der Gärten (172) gibt es 6 Blöcke.

Die Blockverantwortlichen unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

2. Der Baubeauftragte

Er bearbeitet im Auftrage des Vorstandes alle Anträge der Mitglieder zu Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen und ist im Namen des Vorstandes Für die Entscheidungen zu Baumaßnahmen unterschriftsberechtigt. Seine Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden des Vorstandes .

3. Der Wasserbeauftragte und die Energiebeauftragten

Sie müssen Fachleute auf den Gebieten der Wasser-bzw. der Energieversorgung sein oder Fachleute in ihrer Entscheidungen und Vorschläge einbeziehen.

Sie sollen den Vorstand zu erforderlichen Maßnahmen im Wasser -bzw. Energienetz beraten und erforderliche Maßnahmen entsprechend der verbindlichen Rechtsvorschriften veranlassen.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,

bis auf die Blockverantwortlichen, werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Blockverantwortlichen werden von den Mitgliedern der Jeweiligen Blöcke auf unbestimmte Zeit gewählt.

5. Bei wesentlichen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.
6. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an jeder Zusammenkunft des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

§9 Kassen und Rechnungswesen

1. Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.
2. Der Kassierer erarbeitet den jährlichen Haushaltsplan, erforderliche Kassenberichte auf Anforderung des Vorstandes, die Handkassen- und Jahresbilanzen und die erforderlichen Steuererklärungen für das Finanzamt.
3. Die Prüfung der Kasse und der Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan und Satzung obliegt den 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer sind ein demokratisches Kontrollorgan. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sein.
Sie prüfen mindestens 2 mal jährlich die Finanzwirtschaft des Vereins und informieren über das Ergebnis den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer prüfen insbesondere :
 - die Kasse
 - die Buchführung
 - die Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan

Über die Kassenprüfungen sind schriftliche Berichte anzufertigen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung (Zum Beispiel bei drohender Schädigung des Verbandsinteresses) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederzeichnisses zu verlangen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Kleingartenvereins "Seeblick" erfolgt durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so muss innerhalb von 14 Tagen eine Versammlung einberufen werden, in der mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
Es wird zweckgebunden zur weiteren Förderung des Kleingartenwesens dem Kreisverband zur Verfügung gestellt.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
4. Sollten die Verbindlichkeiten des Kleingartenvereins "Seeblick" das Eigentum und Vermögen des Vereins übersteigen, sind alle Vereinsmitglieder verpflichtet, diese Verbindlichkeiten zu erstatten.
5. Die Rechtsfähigkeit des Vereins, nach Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung, ist erst nach Streichung im Vereinsregister durch das Amtsgericht Greifswald beendet.
Bis zu diesem Zeitpunkt, hat der Vorstand die Rechtsgeschäfte des Vereins wahrzunehmen.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.11.1997 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald wirksam.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beim Kreisverband sind die registrierte Satzung und alle Satzungsänderungen beglaubigt zu hinterlegen.

Greifswald, den 01.11.1997

Lafery
Schriftführer

Klug
Vorsitzende